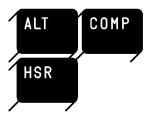
alt.comp.hsr

Vereinsstatuten

Stand: 28. März 2013



Beschlossen an der GV vom 28. März 2013.

Danilo Bargen, Präsident Lukas Murer, Kassier

§ 1 – Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen alt.comp.hsr besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.
- 1.2 Der Verein ist religiös unabhängig und politisch neutral
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Rapperswil-Jona. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt schweizerisches Recht.

Stand: 28. März 2013

§ 2 – Vereinszweck

- 2.1 Der Verein hat folgende Ziele:
 - 2.1.1 Vertretung der Interessen HSR-Angehöriger, welche Unix-artige oder exotische Betriebssysteme einsetzen, sowie deren technische Unterstützung.
 - 2.1.2 Arbeit an quelloffenen Programmierprojekten.
 - 2.1.3 Realisierung von Bildungs- und Geselligkeitsveranstaltungen.
- 2.2 Der Verein unterstützt die Ziele und Ideale des VSHSR.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein *alt.comp.hsr* steht allen aktiven oder ehemaligen Studenten, Assistenten, Dozenten oder sonstigen Angehörigen der Hochschule für Technik in Rapperswil-Jona (HSR) offen.
- 3.2 Aufnahme von Mitgliedern
 - 3.2.1 Natürliche Personen erlangen die Mitgliedschaft durch Mitteilung an ein Vorstandsmitglied und Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
 - 3.2.2 Juristische Personen stellen einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.
 - 3.2.3 Stimm- und wahlberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bezahlt haben.
- 3.3 Austritt von Mitgliedern
 - 3.3.1 Ein Austritt ist jederzeit möglich. Für das aktuelle Vereinsjahr bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.
 - 3.3.2 Der Austritt hat nach einer der folgenden Möglichkeiten zu geschehen:
 - i. Schriftlich an den Vorstand (per Brief oder E-Mail).
 - ii. Mündlich an einer beschlussfähigen Vorstandssitzung oder einer Vereinsversammlung.
 - 3.3.3 Wird nach Studienabschluss der Vereinsbeitrag während eines vollen Vereinsjahres nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

3.3.4 Vom Verein ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattungen jeglicher Art.

Stand: 28. März 2013

- 3.4 Ausschluss von Mitgliedern
 - 3.4.1 Mitglieder des Vereins können ausgeschlossen werden, wenn sie dem Zweck des Vereins zuwiederhandeln, seinen Ruf oder denjenigen eines Vereinsmitglieds schädigen oder einen Vereinsbeschluss oder die Statuten missachten.
 - 3.4.2 Die Vereinsversammlung kann den Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit (keine Berücksichtigung der Enthaltungen) beschliessen.
 - 3.4.3 Ein allfälliger Ausschluss muss innerhalb der üblichen Frist für Traktanden angekündigt werden.
 - 3.4.4 Vor der Beschlussfassung wird dem betreffenden Mitglied eine Einsprache gewährt.

§ 4 – Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind
 - 4.1.1 die Vereinsversammlung
 - 4.1.2 der Vorstand
 - 4.1.3 die Arbeitsgruppen
- 4.2 Die Vereinsversammlung
 - 4.2.1 findet mindestens einmal im Vereinsjahr statt.
 - 4.2.2 muss mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich angekündigt werden.
 - 4.2.3 wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss zudem zwingend erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
 - 4.2.4 ist beschlussfähig, wenn entweder mindestens sieben Mitglieder oder ein absolutes Mehr der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - 4.2.5 genehmigt oder verwirft die Jahresrechnung.
 - 4.2.6 wählt den Präsidenten.
 - 4.2.7 wählt den restlichen Vorstand.
 - 4.2.8 entscheidet bei Stimmengleichheit mit dem Stichentscheid des Präsidenten.
 - 4.2.9 kann auch über nicht frühzeitig angekündigte Traktanden entscheiden, sofern dies von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gutgeheissen wird. Davon ausgeschlossen sind die Auflösung des Vereins, der Ausschluss von Mitgliedern, jegliche Zahlungen sowie Statutenänderungen.
- 4.3 Der Vorstand
 - 4.3.1 besteht zwingend aus: Präsident, Vize-Präsident, Aktuar und Kassier. Zusätzlich können bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder bestimmt werden, die dieselben Rechte und Pflichten wie der restliche Vorstand haben.

4.3.2 bestimmt seine Aufgaben und Ämterverteilung selbst, sofern nicht von der Mitgliederversammlung oder den Statuten anders festgelegt.

Stand: 28. März 2013

- 4.3.3 ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte des Vorstands oder drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4.3.4 beruft die Vereinsversammlung ein.
- 4.3.5 entscheidet über das Vereinsvermögen.
- 4.3.6 entscheidet bei Stimmengleichheit mit dem Stichentscheid des Präsidenten. Bei dessen Abwesenheit liegt der Stichentscheid beim Vize-Präsidenten.
- 4.3.7 für finanzielle Belange gilt für den Präsidenten und den Vizepräsidenten die Kollektivunterschriftsberechtigung zu zweien, sowie für den Kassier Einzelunterschriftsberechtigung.
- 4.4 Die Arbeitsgruppen
 - 4.4.1 werden bei Bedarf formlos gebildet und aufgelöst.
 - 4.4.2 erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeiten.

§ 5 – Finanzen

- 5.1 Der Verein arbeitet nicht auf einen finanziellen Gewinn hin.
- 5.2 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben.
- 5.3 Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.
- 5.4 Das Vereinsjahr beginnt mit dem Frühlings-Semester der HSR.
- 5.5 Der Verein haftet allein mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 – Auflösung

- 6.1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 6.2 Eine allfällige Auflösung muss innerhalb der üblichen Frist für Traktanden angekündigt werden.
- 6.3 Sollte bei der Auflösung ein Vermögensüberschuss bestehen, geht dieser an den Verein der Studierenden der HSR (VSHSR) über.

§ 7 – Übergangs- und Vollzugsbestimmungen

7.1 Bei Unklarheiten über die Auslegung dieser Statuten entscheidet der Vorstand abschliessend.